

Vereinbarung über die Altholzinseln Mösli und Munimatt

zwischen der

Ortsbürgergemeinde Reinach, vertreten durch den Gemeinderat,

und dem

Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt,

wird über nachfolgend beschriebene Waldflächen, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche (vergleiche Planbeilagen M 1:5000, datiert vom 5. Dezember 2005)

Gemeinde	Parz. Nr.	Lokalname	Koord.	Haupt-Baumarten	Alter (Jahre)	Schutz- status *)	Fläche
Reinach	828	Mösli	657 870 / 233 860	Erle, Es, Ah, and. Lbb.	1-80	NkBW andw	1.85 ha
Reinach	828	Munimatt	657 590/ 234 140	Erle, Ah, Es, Bu, Fi, and. Lbb	1-80	NkBW andw	2.05 ha
Total = Anteil am Waldeigentum							3.9 ha 2.3 %

AV372

AV373

*) Legende:

- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonalen Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)
- andw: anderweitiger Schutz (Nutzungsplanung Kulturland)

2. Ziel

Auf den bezeichneten Waldflächen (Altholzinseln) sollen einerseits von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Andererseits sind die Flächen als Feuchtgebiete zu erhalten und aufzuwerten. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf Feuchtgebiete und / oder alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

Als Grundnutzung gilt ein Nutzungsverzicht im Sinne der Holzproduktion. Pflegeeingriffe und Aufwertungsmassnahmen im Sinne der Naturschutzziele erfolgen im Rahmen von separaten Naturschutzprojekten gemäss Naturschutzprogramm Wald.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe im Sinne der Holzproduktion zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen. Pflegeeingriffe im Sinne des Naturschutzziels erfolgen in Absprache mit der Abteilung Wald.

3.2

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichnete Waldfläche.

3.3

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamtes und werden schriftlich festgehalten.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für die mit dieser Vereinbarung eingerichteten Alt-holzinseln einen Beitrag. Dieser wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf



festgelegt und umfasst den Kantons- und den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

Die Finanzierung von Aufwertungsmassnahmen erfolgt im Rahmen von Projekten gemäss Naturschutzprogramm Wald.

5. Dauer der Vereinbarung

5.1

Die Vereinbarung tritt am 1. März 2006 in Kraft und gilt bis zum 1. März 2056 (50 Jahre).

5.2

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamtes erlaubt.

6. Weitere Bestimmungen

6.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die bereits ausgeschiedenen Naturschutzzonen den mit dieser Vereinbarung ausgeschiedenen Altholzinseln angepasst werden.

6.2

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.3

Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstrechnung zu verbuchen.

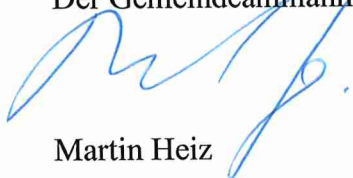
6.4

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.5

Die beiliegenden beiden Pläne M 1:5000, datiert vom 5. Dezember 2005, sind verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Reinach, *19.1.2006*
Ortsbürgergemeinde Reinach
Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:



Martin Heiz

Der Gemeindeschreiber:



Peter Walz

Aarau, *19. Januar 2006*
Kanton Aargau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Leiter Abteilung Wald:



Dr. Heinz Kasper

Beilagen:

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5000

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Waldeigentümerin, OBG Reinach
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald

Kopie:

- Einwohnergemeinde Reinach
- Forstverwaltung Reinach
- Kreisforstamt 4

Beilage 1

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

Gemeinde Reinach

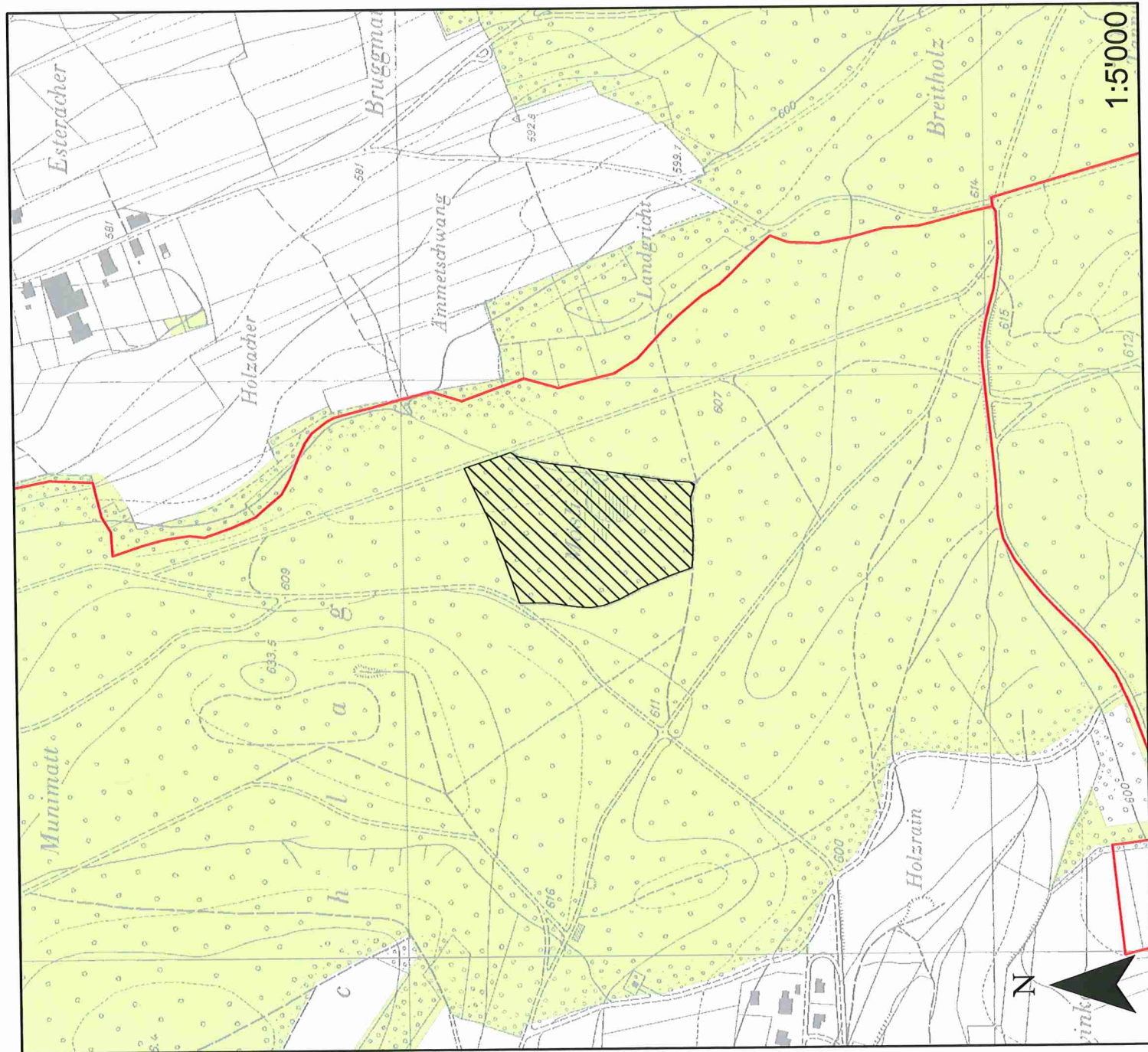
Ortsbürgergemeinde Reinach

Altholzinsel Mösli

5. Dezember 2005
 Departement Finanzen und Ressourcen
 Abteilung Wald
 Der Kreisförster: *IR*



- Legende:
- Gemeindegrenzen
 - Waldausscheidung
 - Altholzinsel Mösli



Gemeinde Reinach
**Ortsbürgergemeinde
 Reinach**
 Altholzinsel Munimatt

5. Dezember 2005
 Departement Finanzen und Ressourcen
 Abteilung Wald
 Der Kreisförster: *HP*

Legende:

— Gemeindegrenzen

Waldausscheidung

Altholzinsel Munimatt

